



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 20.12.2011 Nr. 18.1 der TO				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/517/2011/1	
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 19.12.2011	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		20.12.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Tischvorlage

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW

Beratung des Betriebsausschusses Abwasserwerk in seiner Sitzung vom 01.12.2011

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Verwaltung über eine Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Anlage 1).

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, sollte sich seitens der Gesetzgebung künftig die Möglichkeit einer bürgerfreundlicheren Umsetzungsmöglichkeit oder Fristenverlängerung der Dichtheitsprüfung ergeben, diese unter Information und Einbeziehung der politischen Gremien umzusetzen. Eigentümer in den Bereichen 1 und 3 (Mollstr. und Seppenrade-West) sollen durch die Verwaltung auf mögliche Synergieeffekte hingewiesen werden, die die Untersuchung und Sanierung der öffentlichen Kanalisation mit sich bringen kann.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Der Umweltausschuss des NRW-Landtages hat am 14.12.2011 mehrheitlich beschlossen, der Landtag solle die Landesregierung auffordern, die Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) auszusetzen. Vor der Abstimmung konnte nicht mehr geklärt werden, ob ein solcher Beschluss verfassungsgemäß ist, weil eine Landesregierung ein Gesetz (§ 61 a LWG NRW), das vom Landtag im Jahr 2007 beschlossen worden ist, lediglich vollziehen aber nicht aussetzen kann. Somit gilt der § 61 a LWG zunächst weiter.

Unabhängig hiervon kann jedoch gesagt werden, dass der § 61 a LWG in seiner derzeitigen Form aktuell im Landtag keine politische Mehrheit mehr findet.

Wie Herr Dr. Mertsch vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen der Verwaltung auf der Mitgliederversammlung des KomNetGEW berichtete, wird die Regierung im Januar 2012 einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW vorlegen, der die Möglichkeit einer Rechtsverordnung vorsieht. Die Rechtsverordnung soll unter Einbeziehung der Belange von Behörden, Kommunen und Vertretern der

Bürgerinitiativen vom Ministerium erarbeitet werden und mit Zustimmung des Landtages erlassen werden. Hierdurch soll möglichst in allen Punkten Klarheit geschaffen werden. Auch die FDP-Fraktion wird einen Gesetzesentwurf einbringen.

Bis zu Sommerpause soll das Verfahren abgeschlossen sein, um den Bürgern, aber auch den Kommunen und den Unternehmen nun endgültig verlässliche Vorgaben zu machen.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass erlassene und bestehende Satzungen aufrecht erhalten bleiben sollten, weil § 61 a LWG NRW nach wie vor geltendes Landesrecht ist und er auch durch den Beschluss des Umweltausschusses des Landtages am 14.12.2011 keine Änderung erfahren hat. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Fristensatzung bestehen zu lassen, jedoch durch eine separat zu erlassende Änderungssatzung die Prüffrist für ein 2011 fälliges Gebiet zu verlängern. Den Eigentümern, für deren Grundstücke die Prüffrist am 31.12.2011 abläuft, soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, eine Prüfung auf Grundlage der ggf. künftig neuen gesetzlichen Grundlage durchführen zu können.

Diese Änderungssatzung soll die Prüffrist für das Gebiet 1 – Mollstr. in Seppenrade von derzeit 31.12.2011 auf den 31.12.2012 verlängern, woraus eine Vorlagepflicht für die Bescheinigung zum 31.01.2013 resultiert. Bislang sind der Verwaltung aus diesem Gebiet keine Bescheinigungen vorgelegt worden, was im Wesentlichen auf die seit März 2011 andauernde Verunsicherung zu diesem Thema zurückzuführen ist. Bürgern, die das Beratungsangebot des Abwasserwerkes wahrgenommen haben, wurde zudem mitgeteilt, zunächst die aktuelle politische Diskussion zu verfolgen und ggf. auf ein Erinnerungsschreiben der Stadt zu warten.

Der Hauptkanal und die Anschlussleitungen in der Mollstr. werden Mitte des Jahres 2012 zu einem großen Teil ausgetauscht oder saniert, so dass den Eigentümern bei Kenntnis des Zustandes ihrer eigenen Anlage die Möglichkeit gegeben werden könnte, hierbei Synergieeffekte zu nutzen. Die Verwaltung wird die Eigentümer hierzu informieren, jedoch zugleich auf die aktuelle politische Diskussion und die verlängerte Frist hinweisen.

Ebenso verlaufen derzeit die SÜWVKan-Untersuchungen im Bereich 3 – Seppenrade-West. Nach Abschluss wird, basierend auf den Untersuchungsergebnissen, ein Kanalsanierungskonzept erarbeitet werden, das innerhalb der nächsten Jahre im öffentlichen Bereich umgesetzt wird. Durch die Option, sich als Eigentümer ebenfalls ein Angebot von der durch die Stadt beauftragten Untersuchungsfirma einzuholen, erhofft sich die Verwaltung Preisvorteile für die Eigentümer. Die frühzeitigen Erkenntnisse über den Zustand der privaten Leitungen eröffnen die Möglichkeit, private Sanierungen schwerer Schäden zu planen und an die öffentlichen Maßnahmen zeitlich zu koppeln. Die Verwaltung wird die Eigentümer hierüber informieren und ihnen freistellen, eine Prüfung oder Sanierung durchzuführen. So kann jeder für sich abwägen, ob er zunächst abwarten und beobachten möchte, wie sich die politische Situation entwickelt.

Die Grundstücke des Gebietes 2 – Emkum, liegen in einer Wasserschutzzone. Unabhängig von der bestehenden Fristensatzung hat die Stadt laut Erlass für diese Grundstücke die Frist für die Prüfung verkürzen müssen, um den Schutzziele für Wasserschutzzone gerecht zu werden. Selbst wenn für die anderen Grundstücke im Stadtgebiet eine Kopplung der Dichtheitsprüfung an die SÜWVKan nicht erfolgt, wäre für diese Grundstücke eine Verkürzung, und somit Satzung, vorgeschrieben. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Frist für das Gebiet 2 nicht zu ändern. Im Interesse derjenigen Grundstückseigentümer, die bereits eine Prüfung und sogar eine Sanierung einer defekten Leitung durchgeführt haben, ist Verlässlichkeit besonders wichtig, damit gesetzestreue Grundstückseigentümer nicht nachträglich enttäuscht werden.

Es ist davon auszugehen, dass auch in einer Neufassung des § 61 a LWG die Grundstücke in Wasserschutzzone wiederum vorrangig zu prüfen sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 15.04.2011

Anträge

Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 15.12.2011